

Duplikat
**Oberverwaltungsgericht
Rheinland-Pfalz**



Oberverwaltungsgericht * 56065 Koblenz

Herrn
Thomas Meyer
Akustikberatungsbüro
Holzvierte 8

22605 Hamburg

Gegen Postzustellungsurkunde

Deinhardplatz 4
56068 Koblenz

Unser Aktenzeichen	Ihr Zeichen	Ihr Schreiben	Durchwahl	Datum
7 C 11843/93.OVG		212		22.05.1997
7 C 11844/93.OVG				

Verwaltungsstreitverfahren

1. 7 C 11843/93.OVG

[REDACTED]
./ Land Rheinland-Pfalz
beigeladen: Flughafen Hahn GmbH & Co. KG
wegen Genehmigung eines Flugplatzes

2. 7 C 11844/93.OVG

[REDACTED]
./ Land Rheinland-Pfalz
beigeladen: Flughafen Hahn GmbH & Co. KG
wegen Genehmigung eines Flugplatzes

Sehr geehrter Herr Meyer,

ich nehme Bezug auf das am 21.05.1997 mit dem Berichterstatter des Verfahrens geführte Telefongespräch.
Sie werden für den 30. Juni 1997 und 01. Juli 1997 um 10.00 Uhr im Sitzungssaal I zur mündlichen Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, als Sachverständiger geladen. Sie sollen nach Absprache mit den Beteiligten des Verfahrens in der mündlichen Verhandlung dem Senat als Sachverständiger für die Aufklärung der Frage zur Verfügung stehen, ob mit den Untersuchungen der Dorsch Consult (10/96 und 3/97) sowie dem Änderungsbescheid der Genehmigungsbehörde vom 21.03.1997 letztlich der "Auftrag des Gerichts", wie

Telefon: 02 61 / 13 07 - 0 * Telefax: 02 61 / 13 07 350

Wegen gleitender Arbeitszeit erreichbar:
Mo. - Do. von 9.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr
Fr. von 9.00 - 12.00 Uhr



Parkplatz:
Clemensplatz

er dem Beschluß vom 28.06.1996 zu entnehmen ist, was die lärmphysikalischen Fragen angeht in einer Weise erfüllt worden ist, die weitere gerichtlich veranlaßte Ermittlungen erübrigt.

Die Fragen sollen zunächst in Ihrer Anwesenheit in der Verhandlung - wie bisher - unter Vermittlung des Gerichts zwischen den Klägern und den übrigen Beteiligten (Beigeladene - Flughafenbetreiber - sowie Beklagtem - Genehmigungsbehörde) erörtert werden.

Die Kläger zweifeln die Untersuchungen - zum Teil auch im Hinblick auf methodische Grundfragen - an; insoweit wird auf den Schriftsatz vom 13.05.1997 samt Anlagen sowie den ergänzenden Schriftsatz vom 16.05.1997 Bezug genommen. Der Senat hat den Eindruck, daß die Erörterung nicht ohne sachverständige Hilfe für das Gericht geführt werden kann. Im Grundsatz spricht zwar nichts dagegen, auch Untersuchungen aus dem Verwaltungsverfahren bzw. von einem der Beteiligten veranlaßte Untersuchungen der gerichtlichen Entscheidung zugrunde zu legen. Im gegenwärtigen Stadium des Verfahrens und insbesondere in der mündlichen Verhandlung kann indessen im Blick auf die sachlichen Einwendungen der Kläger nicht mehr ausgeschlossen werden, daß die Rolle des bisher beauftragten Sachverständigen Diplom-Physiker Kaufmann von der Dorsch Consult nicht unumstritten bleibt. Der Senat möchte sich deshalb in diesem Zusammenhang Ihrer Mithilfe bei der Aufklärung bedienen. Sollten die Fragen in der mündlichen Verhandlung erschöpft werden können, könnte es damit sein Bewenden haben.

Sie können damit rechnen, daß der Senat in der mündlichen Verhandlung insoweit gezielte und bestimmte Fragen an Sie richtet, die sich im einzelnen aus dem Gang der Erörterung ergeben. Dabei ist - was Ihre Rolle angeht - thematisch auch an eine Eingrenzung und Schwerpunktbildung im Bereich der Fragen zum Nachtflugbetrieb gedacht, insbesondere voraussichtlich vertiefend hinsichtlich folgender lärmphysikalischer Fragen (vgl. auch Beschluß des Senats vom 28.06.1996, Seiten 6 und 7):

- Sind die Ermittlungen der Dorsch Consult - orientiert an den Schwellenwerten der "Griefahnkurve" (vgl. S. 11 des Schriftsatzes der Kläger vom 16.05.1997) hinreichend konservativ; außerhalb des mit Ihnen aus lärmphysikalischer Sicht zu erörternden Fragenkreises sollen dabei die auf lärmmedizinischer Grundlage zu beantwortenden Fragen liegen, ob die Schwellenwerte dieser Kurve gegebenenfalls höher oder tiefer anzusetzen wären;
- spielt es dafür insbesondere - wie die Kläger anzunehmen scheinen - eine erhebliche Rolle, daß die AzB-Werte nicht ohne weitere Korrekturen Verwendung finden können, insbesondere sofern angenommen werden sollte, daß für den Nachtflugverkehr angesichts der angeführten, von Expressunternehmen verwendeten Flotten mit für den sonstigen Verkehr untypischen Flugzeugmustern zu rechnen wäre;

- wie sind die Ergebnisse der von den Klägern im Verfahren vorgelegten Lärmmessungen bezüglich des Nachtbetriebs am Flughafen Köln/Wahn mit den Lärmprognosen der Dorsch Consult zu vereinbaren?

Die Fragen des Senats zielen ab auf die Beurteilung einer möglichen Auslastung der Gesamtkapazität des Flugplatzes für den Nachtbetrieb. Dabei ist im Verfahren bisher anerkannt, daß die Betriebsprognose für ein Projekt wie die Umwandlung des bisherigen militärischen Flughafens Hahn in ein ziviles Unternehmen besondere Schwierigkeiten bereitet, die hier indessen für die an Sie gerichteten Fragen ausgeklammert bleiben sollten. Zur Erläuterung sei insoweit lediglich angeführt, daß beispielsweise die Kläger geltend machen, es werde sich allenfalls ein "Nischenverkehr" entwickeln, d.h. etwa Platzrunden und Übungsverkehr mit Propeller und Strahlflugzeugen bzw. andernorts eingeschränkte Verkehrsarten, wie nächtlicher Frachtflugverkehr.

Die Ermittlungen sollen der Beantwortung der Frage dienen, ob in den Überlegungen der Genehmigungsbehörde auch die aus der Sicht der Betroffenen "schlimmste" Entwicklung der nächtlichen Flugbewegungen aus lärmphysikalischer Sicht her zutreffend erfaßt worden ist und wie gegebenenfalls bei vorerst abweichender Prognose des künftigen Flugverkehrs durch Gestaltung der Genehmigung sichergestellt werden könnte, daß spätere weitergehende Schutzansprüche - etwa durch entsprechende Betriebsregelungen und Auflagen - nicht durch die Bestandskraft der nunmehr erteilten - hier streitigen - Regelung abgeschnitten sind.

Wie telefonisch erörtert, stehen Ihnen zur Vorbereitung des Termins die anliegend übersandten Unterlagen aus den Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zur Verfügung, insbesondere die bisher eingeholten Sachverständigengutachten zu den hier angesprochenen Fragen. Soweit im übrigen eine Orientierung über den gesamten Streitstand sinnvoll erscheint, wird auf den "Sachbericht" Bezug genommen, wie er dem Erörterungstermin vom 25. und 26.06.1996 zugrundelag. Im Blick auf den Gang der Ermittlungen des Gerichts und die zugrunde liegenden Überlegungen wird auch auf das Anschreiben an die Parteien zum Gang der seinerzeit beabsichtigten Erörterung vom 31.05.1996 samt Anlagen hingewiesen.

Was den an den Erörterungstermin des Gerichts vom 25., 26.06.1996 anschließenden Verfahrensgang angeht, erscheint folgender Hinweis sinnvoll: Von seiten der Kläger war mit Schriftsatz vom 08.08.1996 ein eigenes "Lärmszenario - Flugbewegungsszenario" zu den Akten gereicht worden. Nach telefonischer Auskunft des Diplom-Physikers Kaufmann von der Dorsch Consult ist dieses allerdings den nachträglichen Berechnungen nach Absprache mit dem Auftraggeber (Flughafengesellschaft) mangels "realistischer" - etwa an den vorhandenen Einrichtungen zur Abwicklung des Verkehrs orientierten - Annahmen nicht zugrunde gelegt worden. Die Alternativberechnungen der Dorsch Consult von Oktober 1996 bzw. März 1997 beziehen sich danach auf unter anderem aus Anlaß der gerichtlichen Erörterung fortgeschriebene Annahmen über die Entwicklung des Flugverkehrs, insbesondere auch mit einer

verschiebung der Anteile von der Klasse S 5 zu den Klassen S 6 und S 7.
dem Gericht wird sich die Frage stellen, ob damit hinreichende Vorkehrungen gegen mögliche Gesundheitsbeeinträchtigungen der Betroffenen aus dem zugelassenen nächtlichen Flugverkehr getroffen werden konnten.

Sie werden gebeten, dem Gericht (telefonische Verbindung Berichterstatter ROVG Dr. Holl, Tel. 0261/1307-406 bzw. 1307-208) mitzuteilen, ob zur Vorbereitung auf die Verhandlung weitere Unterlagen benötigt werden. Für telefonische Rückfragen steht das Gericht gerne zur Verfügung. Ihre Honorierung für die Vorbereitung des Termins sowie die Teilnahme an der Verhandlung erfolgt wie besprochen auf der Grundlage des Zeugen- und Sachverständigenentschädigungsgesetzes.

Eine schriftliche Stellungnahme vor dem Termin ist nicht erforderlich. Für die Verhandlung wird ein Overheadprojektor zur Verfügung stehen; es besteht auch Gelegenheit, etwa mitgebrachte schriftliche Unterlagen - etwa graphische Darstellungen - auf dafür geeignete Folien zu kopieren und damit bei der mündlichen Beantwortung von Fragen entsprechend zu verwenden.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende
gez. Hoffmann

Beigefügte Anlagen: Siehe gesonderte Aufstellung